

## Anlage A.

## Entschliehung.

Der deutsche Buchhandel hat mit Besremden von der beabsichtigten außerordentlichen Erhöhung der Postgebühren Kenntnis genommen. Die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, den 28. April 1918, erhebt nachdrücklich Einspruch gegen diese neue Beschwerung des Verkehrs.

Insbefondere widerspricht die Erhöhung des Drucksachen-Portos dem Grundsatz steuerlicher Gerechtigkeit, da sie in ganz überwiegendem Maße einseitig den Buchhandel belastet, dessen Ware größtenteils als Drucksache versandt wird und der wie kein anderer Berufszweig auf die fortlaufende Werbung durch Drucksachen angewiesen ist. Die ohnehin unter den Wirkungen des Krieges schwer leidenden Zeitschriften würden eine weitere erhebliche Belastung erfahren, dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit und somit auch in der Erfüllung ihrer Kulturaufgaben beeinträchtigt, wie ja letzten Endes eine Schädigung der wirtschaftlichen Lage des Buchhandels stets auch eine solche des Geisteslebens der Nation zur Folge haben muß.

## Anlage B.

## Entschliehung.

Die Hauptversammlung tritt der von der Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins gefaßten Entschliehung vollinhaltlich bei, jedoch mit der Einschränkung, daß

1. bei Beratungen über notwendig sich erweisende Ausnahmen von der Erhebung des Teuerungszuschlags außer dem Verlegerverein auch der Verband der Kreis- und Ortsvereine zugezogen wird,
2. die Bedingung des Erlöschens der Notstandsordnung ein Jahr nach Friedensschluß wegfällt und hierfür dem § 5 der Notstandsordnung die folgende Fassung gegeben wird:

## § 5.

Die Notstandsordnung tritt sofort in Kraft. Sie erlischt spätestens zwei Jahre nach Eintritt des allgemeinen Friedens. Doch bleibt es der dem Ablaufe dieser Frist vorhergehenden Hauptversammlung vorbehalten, den dann herrschenden Zeitverhältnissen durch neue Beschlüsse Rechnung zu tragen.

## Anlage C.

## Notstandsordnung.

## § 1.

Auf alle Verkäufe von Gegenständen des Buchhandels (§ 4, 1 der Verkaufsordnung) an das Publikum ist ein allgemeiner Teuerungszuschlag zu erheben, der für das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels gleich und verbindlich ist. Die Höhe des allgemeinen Teuerungszuschlages wird durch den Vorstand des Börsenvereins nach Anhörung des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins und des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine jeweilig festgesetzt. Ebenso kann der Vorstand des Börsenvereins nach Anhörung der genannten Vorstände Ausnahmen von der Erhebung des allgemeinen Teuerungszuschlages festsetzen. Alle Verfügungen sind vom Vorstande des Börsenvereins im Börsenblatt bekannt zu machen; bei der Verfügung einer Herabsetzung des allgemeinen Teuerungszuschlages ist eine angemessene Frist zu wahren.

## § 2.

Der allgemeine Teuerungszuschlag ist vom Vorstande des Börsenvereins in Prozenten der von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise zum Ausdruck zu bringen. Den Ladenpreisen gleichzuachten sind hierbei die von den Verlegern festgesetzten Verkaufspreise, die aus Ladenpreis zuzüglich eines etwaigen Teuerungsausschlages des Verlegers gebildet sind.

## § 3.

Etwasige Teuerungsausschläge des Verlegers sind, sobald sie mehr als 10% des Ladenpreises betragen, dem Sortiment gemäß dem Grundrabatt des Buches zu rabattieren, im anderen Falle ist der Sortimenter berechtigt, sie entsprechend zu erhöhen. Der so gebildete Preis ist dem in § 2 genannten Verkaufspreis des Verlegers gleichzuachten.

## § 4.

Die Notstandsordnung gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins und ist daher für alle Buchhändler verbindlich. Sie ergänzt sinngemäß die Verkehrs- und Verkaufsordnung.

## § 5.

Die Notstandsordnung tritt sofort in Kraft, sie erlischt spätestens zwei Jahre nach Eintritt des allgemeinen Friedens. Doch bleibt es der dem Ablauf dieser Frist vorhergehenden Hauptversammlung des Börsenvereins vorbehalten, den dann bestehenden Zeitverhältnissen durch neue Beschlüsse Rechnung zu tragen.